

Vertrag

aufgrund der Richtlinien für den Abschluss von Verträgen mit Installationsunternehmen zur Herstellung, Veränderung, Instandsetzung und Wartung von Gas- und Wasserinstallationen vom 3. Februar 1958 i.d.F. vom 01. März 2007

Dieser Vertrag gilt für:

Gas- und Wasserinstallationen

zwischen

**SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG
Emmy-Noether-Straße 2
80287 München**

- im Folgenden NB genannt -

Vertrags Nr. <Vertr.Nr.>

und

**<Firmenname> <Rechtsform> <Firmenname Zusatz>
<Straße/Hausnummer>
<PLZ> <Ort>**

- im Folgenden IU genannt -

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Dieser Vertrag schafft die Voraussetzung für die Eintragung in das gemäß § 13 (2) NDAV bzw. § 12 (2) AVB-WasserV vom NB zu führende Installateurverzeichnis. Er enthält die gegenseitigen Rechte und Pflichten des NB und des IU bei der Ausführung von Installationsarbeiten durch das IU im Versorgungsgebiet des NB.

(2) Der Vertrag bezieht sich auf die Herstellung, Veränderung, Instandsetzung und Wartung von Anlagen der Kunden ab der vom NB eingebauten Wasserzähleranlagen und bzw. Gasanlagen ab der Hauptabsperreinrichtung, einschließlich der Mithilfe beim Einbau des Gaszählers.

§ 2 Zusammenarbeit

NB und IU verpflichten sich, im Rahmen dieses Vertrages zur Erreichung eines Höchstmaßes an Sicherheit der Gasversorgung und an Sicherheit und Hygiene der Wasserversorgung sowie zum Schutz von Eigentum und Gesundheit bei Kunden, IU, NB und ihren Bediensteten zusammen zu arbeiten.

§ 3 Rechte des IU

Das IU ist berechtigt,

1. Gas- und Wasseranlagen herzustellen, die an das Rohrnetz des NB angeschlossen werden sollen, oder bereits angeschlossene Gas- und Wasseranlagen zu verändern, instand zu setzen und zu warten,
2. eine vom NB ausgestellten Bestätigung zu führen, die bescheinigt, dass es im Installateurverzeichnis eingetragen ist,
3. an seiner Werkstatt und seinem Geschäft während der Vertragsdauer ein Schild anzubringen, dass es als „Vertragsinstallationsunternehmen“ ausweist,
4. diesen Vertrag zu jedem Quartalsletztten mit sechswöchiger Frist zu kündigen,
5. bei Kündigung des Vertrages durch den NB den Landesinstallateurausschuss nach Maßgabe des Abschnitts 10.3.2 der Richtlinien anzurufen,
6. die Installationsarbeiten an den bereits vor der Kündigung beim NB angemeldeten Anlagen zu Ende zu führen, falls ihm nicht Verfehlungen nachgewiesen sind, die eine sofortige Einstellung der Arbeiten gebieten, wie z.B. Fahrlässigkeit bei der Ausführung von Installationsarbeiten und dadurch verursachte Lebens-, Unfall- oder Feuergefahr oder begründeter Verdacht strafbarer Handlungen im Zusammenhang mit der Ausführung von Installationsarbeiten,
7. der NB im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften in Anspruch zu nehmen.

§ 4 Pflichten des IU

(1) Das IU erkennt die in Abschnitt 3 und 4 der Richtlinien genannten Anforderungen und Verpflichtungen als für sich verbindlich an.

(2) Darüber hinaus verpflichtet sich das IU,

1. dem NB jede Änderung von Tatsachen unverzüglich schriftlich mitzuteilen, die unter Berücksichtigung der Richtlinien für den Bestand dieses Vertrages von Bedeutung sein können, insbesondere Wegfall der Voraussetzungen nach Abschnitt 3 und 4 der Richtlinien, Löschung in der Handwerksrolle, Abmeldung, Erlöschen oder Ruhenlassen des Gewerbebetriebes, Firmenänderung oder Inhaberwechsel, Wechsel oder Ausscheiden der verantwortlichen Fachkraft, Verlegung des Betriebes,

2. im Fall der Nr. 1 die Bestätigung der Eintragung und die in seinem Besitz befindlichen Vertragsausfertigungen gleichzeitig einzusenden falls diese durch die eingetretene Änderung ungültig werden oder Eintragungen zu berichtigen sind,

3. alle Arbeiten an den Anlagen, die an das Netz des NB angeschlossen sind oder werden sollen, gemäß den Rechts- und Verwaltungsvorschriften, den Allgemeinen Versorgungsbedingungen des NB, den Anschlussbedingungen und sonstigen besonderen Bestimmungen des NB sowie nach den anerkannten Regeln der Technik auszuführen,

4. die Folgen etwaiger Verstöße gegen Nr. 3 unverzüglich zu beseitigen,

5. die Anlagen mit dem beim NB vorgegebenen Verfahren ordnungsgemäß anzumelden,

6. die Arbeiten nur zuverlässigen, fachlich ausgebildeten Arbeitnehmern zu übertragen und die Arbeitsausführung zu überwachen und nachzuprüfen,

7. Anschlussarbeiten an das Netz, die von Nichtberechtigten ausgeführt werden, nicht mit seinem Namen zu decken,

8. für die von ihm ausgeführten Arbeiten gegenüber dem NB die Verantwortung zu tragen; es haftet insoweit dem NB nur nach den gesetzlichen Bestimmungen:

9. eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, wobei eine Haftpflichtversicherung als ausreichend gilt, welche Schäden innerhalb der von der Versicherungsaufsichtsbehörde genehmigten Allgemeinen Versicherungsbedingungen zu tarifmäßigen, nicht auf außergewöhnliche Verhältnisse abgestellten Prämien und Prämienzuschläge deckt, und die die Schadensdeckung spätestens vom Tage des Abschlusses dieses Vertrages ab übernimmt,

10. sich zur Förderung der gemeinsamen Interessen und einer gedeihlichen Zusammenarbeit über alle Fragen der Ausführung von Installationsarbeiten an Gas- und Wasseranlagen, der Neuerungen auf dem Gebiet der Installationstechnik usw. laufend zu unterrichten und mit der zuständigen Stelle des NB enge Verbindung zu halten,

11. den Kunden in allen Fragen der Planung und Ausführung der Anlagen als Treuhänder und Mittler zwischen NB und Kunde sachverständig zu beraten,

12. rechtzeitig vor Ablauf der Geltungsdauer des Vertrages für dessen Erneuerung (Verlängerung) zu sorgen,

13. bei Erlöschen des Vertragsverhältnisses die in seinem Besitz befindlichen Vertragsausfertigungen, die Bestätigung der Eintragung und sonstige vom NB zur Verfügung gestellte, nicht ausdrücklich übereignete Vordrucke, Vorschriften usw. dem NB unaufgefordert zurückzugeben.

§ 5 Rechte des NB

(1) Das NB ist berechtigt,

1. sich davon zu überzeugen, dass die Anforderungen nach Abschnitt 3 und 4 der Richtlinien und die vom IU eingegangenen Verpflichtungen noch erfüllt sind, sowie alle hierfür erforderlichen Auskünfte und Nachweise zu verlangen,

2. sich aus gegebenem Anlass von der Kenntnis einschlägiger Rechtsvorschriften und anerkannter Regeln der Technik, insbesondere bei technischen Neuerungen, zu überzeugen,

3. die Beibringung der geforderten Nachweise innerhalb einer angemessenen Frist zu fordern.

(2) Erfüllt das IU seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht, so kann der NB insbesondere

1. das IU schriftlich auffordern, seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag unverzüglich nachzukommen,

2. das IU schriftlich verwarnen,

3. die Berechtigung zur Ausführung der in § 1 dieses Vertrages genannten Arbeiten von der Einhaltung bestimmter Auflagen abhängig machen,

4. die Berechtigung zur Ausführung der in § 1 dieses Vertrages genannten Arbeiten ganz oder teilweise auf Zeit auszusetzen,

5. den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos kündigen,

6. vom IU den Ersatz von Aufwendungen zu verlangen, die dem NB dadurch entstehen, dass die Abnehmeranlage trotz Einreichung des Antrags auf Inbetriebnahme / -setzung der Gas- und Wasseranlagen zum vereinbarten Termin nicht betriebsfertig ist oder nicht entsprechend § 4 Abs. 2 Nr. 3 dieses Vertrages erstellt wurde.

(3) Der NB darf nur Maßnahmen ergreifen, die zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit der öffentlichen Gas- und Wasserversorgung sowie die Gesundheit, das Eigentum und das Vermögen bei Kunden, IU und NB erforderlich sind.

§ 6 Pflichten des NB

Der NB ist verpflichtet,

1. die von dem IU gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 3 ausgeführten Anlagen an das Rohrnetz anzuschließen,

2. dem IU die zur Durchführung seiner Arbeiten erforderlichen Auskünfte und besonderen Anweisungen zu erteilen sowie, die Anschlussbedingungen, besonderen Bestimmungen des NB und sonstigen notwendigen Unterlagen und Vordrucke bereitzustellen,

3. das IU durch Beratung, Hinweise und durch zeitgerechte Bearbeitung der eingereichten Anmeldungen, Unterlagen und Inbetriebsetzungsanträge zu unterstützen,

4. das IU in das beim NB zu führende Installateurverzeichnis einzutragen,

5. dem IU für die Dauer dieses Vertrages eine Bestätigung über die Eintragung in das Installateurverzeichnis auszustellen,

6. im Fall der Kündigung des Vertrages den Installateurausschuss zu unterrichten (vgl. Abschnitt 9.3.1 der Richtlinien) und Einsprüche des IU gegen die Kündigung dem Landesinstallateurausschuss vorzulegen (vgl. Abschnitt 10.3.2 der Richtlinien).

§ 7 Einigungsstelle

Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei Meinungsverschiedenheiten aus diesem Vertrag zunächst eine Klärung durch den örtlichen Installateurausschuss (ÖIA) herbeizuführen.

§ 8 Inkrafttreten des Vertrages

Der Vertrag tritt am Tage der Unterzeichnung durch die beiden vertragsschließenden Parteien in Kraft.

für das IU:

Ort _____, Datum _____

Unterschrift Firmeninhaber (Geschäftsführung)

Firmenstempel:

Unterschrift der verantwortlichen Fachkräfte

verantwortliche Fachkräfte:

<Fachkraft_1_Vor- Nachname> für <Sparte_1>
<Fachkraft_2_Vor- Nachname> für <Sparte_2>
<Fachkraft_3_Vor- Nachname> für <Sparte_3>

für den NB:

München, _____ Datum _____

SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG
Emmy-Noether-Straße 2
80287 München